

Merkblatt Leitfaden zur Errichtung und Betrieb eines Ladengeschäfts

- Wenn die zum Geschäftsbetrieb zu benützenden Räumlichkeiten eine Zweckänderung erfahren, ist in vielen Fällen eine Bewilligung beim Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich, einzuholen. Für die entsprechenden Abklärungen besteht die Möglichkeit, dort ohne Voranmeldung eine persönliche Sprechstunde (Montag bis Freitag 08.00 – 09.00 Uhr) zu besuchen oder die telefonische Sprechstunde (Montag bis Freitag 10.00 – 11.00 Uhr) zu benützen (Tel. +41 44 412 29 87/88).
- Lebensmittel dürfen nur mit einer Bewilligung des Lebensmittelinspektorates, Walchestrasse 31, 8006 Zürich, (Tel. +41 44 412 50 40 / Fax +41 44 412 50 41), verkauft werden.
- Für den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken ist eine Anmeldung bei der Fachgruppe Bewilligung Gastro, Hohenbühlstrasse 15, 8032 Zürich, erforderlich (Tel. +41 44 411 72 71).
- Nicht leuchtende Eigenreklameanlagen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von ½ m² pro Betrieb sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. In Kernzonen und im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbildes oder Denkmalschutzinventars sind solche Anlagen jedoch bewilligungspflichtig (§ 1 lit. f BVV). Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die materiellen Bauvorschriften einzuhalten, namentlich hinsichtlich der Gestaltung.
Gesuche sind auf www.stadt-zuerich.ch/reklamebewilligung einzureichen. Auskunft erteilt das Amt für Städtebau, Reklamebewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8021 Zürich (Tel. +41 44 412 29 44).
- Warenauslagen auf dem öffentlichen Grund bedürfen der Bewilligung der Stadtpolizei, Kommissariat Verwaltungspolizei, Bewilligung Gewerbe, Hohenbühlstrasse 15, 8032 Zürich (Tel. +41 44 411 72 73). Die Benützungsgebühren variieren, je nach Geschäftslage.
- Bei der Eröffnung des Geschäftes ist beim zuständigen Quartier- oder Kreisbüro eine Einzugsanzeige für Geschäftslokale einzureichen.
- Die Vorschriften des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, sowie des Arbeitsgesetzes sind einzuhalten.
- Beim Verkauf von importierten Waren sind die Zollvorschriften zu beachten. Auskunft erteilt das Zollinspektorat Zürich-Flughafen, Postfach 397, 8058 Zürich-Flughafen (Tel. +41 58 467 15 15).
- Je nach Firmenname ist unter Umständen ein Eintrag beim Handelsregisteramt Kanton Zürich, Schöntalstrasse 5, Postfach, 8021 Zürich, (Tel. +41 43 259 74 00) notwendig.